



Satzung

und

Die Innere Ordnung

der Freimaurerloge

“Georg zum silbernen Einhorn”

Im Orient Nienburg/Weser

Name, Rechtsform und Sitz

§ 1

(1) Die am 24. Juni 1815 konstituierte Loge trägt den Namen

„Georg zum silbernen Einhorn“

(2) Die Loge hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins. Ihre Rechtsfähigkeit beruht auf staatlicher Verleihung.

(3) Sie ist Mitglied der Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland, deren Verfassung und Freimaurerische Ordnung sie für sich als verbindlich anerkennt.

(4) Die Loge hat ihren Sitz in Nienburg/Weser.

Zweck

§ 2

Die Loge ist eine Gemeinschaft mit ethischer Zielsetzung. Sie bewahrt überliefertes freimaurerisches Brauchtum und arbeitet auf der Grundlage der Alten Pflichten von 1723 im Geiste der humanitären Grundsätze der Freimaurer. Sie erstrebt für sich und ihre Mitglieder keinen materiellen Gewinn, sondern dient der Gemeinnützigkeit durch ihre Mitgliedschaft in der Großloge und dem Freimaurerischen Hilfswerk.

Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie bedarf der Zustimmung der Bruderschaft.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod.

§ 5

Der Austritt aus der Loge ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er bewirkt sofortiges Ausscheiden aus der Loge, jedoch bleibt das Mitglied bis zum Schluss des Kalenderjahres beitragspflichtig.

§ 6

Verstößt ein Bruder gegen die Freimaurerische Ordnung, kann seine Mitgliedschaft durch die Loge beendet werden. Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsordnung der Großloge in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Alle Gegenstände, die das Mitglied von der Loge erhält, bleiben deren Eigentum; sie sind beim Ausscheiden zurückzugeben.

Beiträge

§ 8

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

(1) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag sowie weitere notwendige, sich aus der Logenarbeit ergebende Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsermäßigung entscheiden.

(3) Für die korrekte Abrechnung des Großlogenbeitrages und die Aufgaben der Großloge in der zentralen Mitgliederbetreuung und Information an die Mitglieder informiert die Loge die Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland die Datenarten *Vor- und Zuname, Geburtstag und Anschrift* ihrer Mitglieder auf der Basis ihres eigenen Mitgliederdatenbestandes und aktualisiert diese Angaben.

Vorstand

§ 10

Dem Vorstand gehören an:

- a. der Meister vom Stuhl (Vorsitzender),
- b. der zug. Meister vom Stuhl (1. stellv. Vorsitzender)
- c. der 1. Aufseher (2. stellv. Vorsitzender)
- d. der 2. Aufseher (Beisitzer),
- e. der Schatzmeister.

§ 11

Der Vorstand vertritt die Loge gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder; vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind ein Vorstandsmitglied unter § 10a. und b. und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vor Ablauf eines Maurerjahres für eine dreijährige Wahlperiode gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem darauf folgenden Maurerjahr. Der Amtsantritt für den Schatzmeister ist der Beginn des Rechnungsjahres.

§ 13

Ein Beschluss wird wirksam, wenn er von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefasst wird.

Mitgliederversammlung

§ 14

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr - spätestens im Mai - einberufen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dieses zu veranlassen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 15

(1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch ein besonderes Rundschreiben oder den Arbeitsplan. Der Arbeitsplan ist jedem Mitglied zuzustellen. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Die Tagesordnung ist mindestens neun Tage vor der Versammlung durch Aushang im Logenhaus bekannt zu machen.

(2) Sind Wahlen vorzunehmen oder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, so muss der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet werden. In anderen Fällen kann auch ohne vorherige Bezeichnung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(3) Außer in den in § 18 bezeichneten Fällen kann auch bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist und ohne vorherige Angabe des Beratungsgegenstandes beschlossen werden, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 16

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch die Verfassung der Großloge oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hält Anträge, Wahlergebnisse und andere Beschlüsse in einer Niederschrift fest. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Besondere Einrichtungen**§ 17**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nach Ende des Kalenderjahres die Vermögens- und Einnahme-/Ausgabe-Rechnung prüfen und darüber schriftlich berichten. Die Rechnungsprüfer werden für eine Wahlperiode gewählt. Die einmalige Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist möglich. Die Jahresrechnung und der Prüfungsbericht sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Anschließend ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen. Der Vorsitzende kann auch Zwischenprüfungen veranlassen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Einrichtungen und Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder ein Mitglied oder mehrere als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Ausschuss hat dem Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse der Beratung zu berichten. Der Vorsitzende kann an den Beratungen dieser Ausschüsse teilnehmen; die Sitzungstermine sind ihm bekannt zu geben.

Satzungsänderung, Auflösung**§ 18**

(1) Änderungen der Satzung, Auflösung der Loge und Austritt aus der Großloge A.F.u.A.M.v.D. können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Rechtsausschusses der Großloge.

(3) Der Beschluss über Auflösung oder Austritt wird erst wirksam, wenn er nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt wird.

(4) Der Auflösungsbeschluss ist unwirksam, wenn mindestens sieben Mitglieder im Meistergrad für den Fortbestand der Loge stimmen.

§ 19

Das Vermögen der Loge ist bei ihrer Auflösung unmittelbar dem Freimaurerischen Hilfswerk oder einer anderen freimaurerischen Einrichtung in Deutschland zu übertragen, sofern deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Sollte dies nicht möglich sein, so beschließt die den wirksamen Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieser Absatz gilt nicht, falls eine Vereinigung oder Verschmelzung mit einer anderen freimaurerischen Körperschaft erfolgt.

§ 20

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung der Loge keine Ansprüche auf das Vermögen.

Schlussbestimmung

§ 21

Das Verhältnis der Brüder untereinander regelt "Die Innere Ordnung" als Bestandteil dieser Satzung.

§22

Verliert die Loge ihre auf staatlicher Verleihung beruhende Rechtsfähigkeit oder wird sie ihr entzogen, so berührt das ihren maurerischen Bestand nicht.

§ 23

Alle in der Satzung genannten Fristen laufen nicht in den Monaten Juli und August.

§ 24

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rechtsausschuss der Großloge A.F.u.A.M.v.D. und der Genehmigung durch den Landkreis Nienburg/Weser am 01. Januar 2007 in Kraft.

Nienburg, den 15. Mai 2006

Detlef Schulten
Meister vom Stuhl

Helmut Leeke
1. Aufseher

Wilfried Sieling
2. Aufseher

Rüdiger Schöne
Sekretär